

Anrechnung der Zeit des Kriegsdienstes auf das Probejahr.

Min.-Erl. vom 5. November 1915 (Zentralbl. S. 774).

Zu sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 meines Erlasses vom 23. Februar d. Js. kann auch den Kandidaten, die am 1. Oktober 1914 das Probejahr angetreten haben und in den Heeresdienst eingetreten sind, die Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienst zum 1. Oktober 1915 zuerkannt werden, falls sie ein halbes Jahr als Probekandidaten ausgebildet worden sind und sich bewährt haben.

Zulassung von Kandidaten des höheren Lehramtes zur Ableistung des Seminarjahres.

Min.-Erl. vom 13. Oktober 1914 (Zentralbl. S. 695).

... erkläre ich mich damit einverstanden, daß Kandidaten, die im Felde stehen, sofern sie nach Ablegung der Prüfung für das höhere Lehramt sich für den diesjährigen Herbsttermin zum Antritt des Seminarjahres bereits gemeldet hatten oder jetzt noch melden, zu Seminarlandkandidaten ernannt werden.

Die Bestimmung des Seminars, dem sie zur Ausbildung zu überweisen sind, kann vorläufig vorbehalten werden.

Ernennung der Kandidaten des höheren Lehramtes zu Seminarlandkandidaten während der Dauer des Krieges. Min.-Erl. vom 16. April 1915 (Zentralbl. S. 489).

Zu sinntsprechender Anwendung der Bestimmung des Erlasses vom 13. Oktober 1914 ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, Kandidaten des höheren Lehramtes, die in den Heeresdienst eingetreten sind, für den Fall, daß sie die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden haben und sich im diesjährigen Osterttermin zum Antritt des Seminarjahres melden, zu Seminarlandkandidaten zu ernennen. Entsprechend ist auch für die späteren Termine während der Dauer des Krieges zu verfahren.

Überweisung anstellungsfähiger Kandidaten des höheren Lehramtes an öffentliche höhere Lehranstalten.

Min.-Erl. vom 7. Dezember 1914 (Zentralbl. 1915 S. 278).

Nachdem durch Allerhöchsten Erlass vom 15. August 1908 die Lyzeen und die weiterführenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend unter die höheren Lehranstalten aufgenommen worden sind, bestimme ich, daß an Stelle des Absatzes 1 unter Nr. II der Ordnung betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten usw. vom 15. Mai 1905 (Zentralbl. 1905 S. 410) folgende Vorschrift tritt:

„Die Kandidaten, die in die Liste eingetragen werden, sind zugleich mit der Eintragung einer öffentlichen höheren Lehranstalt für die männliche Jugend, oder, falls sie es beantragen und dazu geeignet sind, einer solchen für die weibliche Jugend zur unentgeltlichen Beschäftigung zu überweisen.

Bei der Auswahl dieser Anstalt sind Wünsche des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Anstalt, welcher ein Kandidat bei seiner Eintragung in die Liste überwiesen worden ist, bleibt er zugeteilt, auch wenn ihm an einer anderen Anstalt vorübergehend eine kommissarische Beschäftigung übertragen worden ist.“

Vereidigung der im Seminardienste informatorisch beschäftigten Kandidaten.

Min.-Erl. vom 19. November 1914 (Zentralbl. S. 753).

Die Kandidaten . . . des höheren Lehramtes, die einem Seminar zur informatorischen Beschäftigung überwiesen werden (vergl. Runderlaß vom 7. Juni 1913, Zentralbl. S. 633), sind zu Beginn dieser Beschäftigung durch den Leiter des Seminars zu vereidigen, sofern ihre Vereidigung nicht schon früher erfolgt ist. . . . Mit der Vereidigung erfolgt die Aufnahme der betreffenden Kandidaten in den unmittelbaren Staatsdienst. Wenn sie aus der Beschäftigung am Seminar entlassen werden, so tritt damit, falls sie nicht anderweitig im Staatsdienste beschäftigt werden, auch ihre Entlassung aus dem Staatsdienste ein. Die Vereidigung der zurzeit an den Seminaren beschäftigten Kandidaten . . ., die noch nicht vereidigt sind, ist alsbald zu veranlassen.

Anstalten mit Wechselcöten.

Königsberg (Pr.), Berlin F. W. G.¹⁾, F. G., Wil. G., K. W., sämtliche städtische Anstalten, Charlottenburg N., Sch., S. D., Lz. D., R. I u. II, Frankfurt (O.) G.¹⁾, Ag., Friedenau G., Pichtenberg F., Lichterfelde O. R., Reutkölln Ag., O. R., R., Pantow Ag., O. R., Potsdam G., O. R., Schöneberg P. H.¹⁾, Ho. O. R., He., W. S., G., F., Spandau O. R., Steglitz G., Ag., O. R., Wilmersdorf B., F., O. R., Stettin Mf., Halle Lat., St.

¹⁾ gehen allmählich ein.